

Nr. 15-BEA der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Mösl MA und Forcher an die Landesregierung (Nr. 15-ANF der Beilagen) durch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl, Landesrat DI Dr. Schwaiger und Landesrätin Hutter betreffend freien Zugang zu den Seen im Land Salzburg

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Mösl MA und Forcher betreffend freien Zugang zu den Seen im Land Salzburg vom 29. Juli 2019 erlauben sich die genannten Regierungsmitglieder, Folgendes zu berichten:

Landesrat DI Dr. Schwaiger:

Die Beantwortung der Anfrage basiert auf der von der Abteilung 7 als „frei zugängliche“ definierten Auflistung:

Wolfgangsee, Wallersee, Obertrumersee, Zellersee, Mattsee, Fuschlsee, Grabensee, Wiestalstausee, Hintersee, Prebersee, Seewaldsee, Strüblweiher, Böndlsee, Bürmooser Weiher, Uttendorfer Badesee, Bürgerausee Kuchl, Badesee Lieferung, Niedernsill Badesee, Hollersbach Badesee, Ritzensee.

Die zugrundeliegenden Berechnungen stützen sich auf die Uferlinie der WIS Seen. Um die Uferlinien je Grundstück zu ermitteln und diese als „öffentlich“ bzw. „privat“ zu kennzeichnen, wurde eine Verschneidung der Ufer mit den Grundstücken der Digitalen Katastralmappe (Stichtagsdaten von April 2019) durchgeführt.

Für die Ermittlung der Steiluferbereiche diente das 1m Geländemodell als Berechnungsgrundlage.

Bezüglich öffentlicher Zugänglichkeit wurde mit der Abteilung 4 im Vorfeld die Thematik des „öffentlichen Charakters“ von Waldflächen geklärt:

Wald darf nach dem Forstgesetz grundsätzlich von jedermann zu Erholungszwecken betreten werden. Ein reiner Durchgang zu angrenzenden Flächen, um sich dort zu erholen ist damit nicht gemeint und an die Zustimmung des Waldeigentümers gebunden, jedenfalls dann, wenn der inhaltliche Umfang des Betretungsrechtes organisierte Veranstaltungen (z. B. Fitnessmärsche, Vereinswanderungen) betrifft. Im diesem Sinne sind auch Menschenansammlungen an Seeufern (viele Badegäste, Grillpartys ...) zu verstehen. Solange es um Einzelpersonen geht, die den Waldzugang zum See benötigen, wird dies auch meistens ohne Zustimmung geduldet.

Zum Problem wird das Ganze, wenn dadurch die Waldbewirtschaftung erschwert oder sogar behindert wird und Haftungsfragen anstehen oder Waldeigentum durch die Nutzung vermögensrechtliche Nachteile erfährt.

Laut Information des ÖBF wird der Durchgang der Waldflächen, welche direkt an ein Seeufer grenzen, in der Regel geduldet. Aus diesem Grund werden die Flächen des ÖBF in dieser Berechnung als „öffentlich“ gezählt.

Pachtverhältnisse konnten mangels vorhandener Datenquellen in der Analyse nicht berücksichtigt werden. Diese Information wird seitens der Abteilung 8 in Frage 5.1. beantwortet.

Zu Frage 1: Wie viele Flächen der Seeufer die im Land Salzburg liegen, sind privat (privat gemäß Definition in der Präambel) genutzt und somit nicht der Öffentlichkeit frei zugänglich? Mit dem Ersuchen um Aufstellung nach Prozent der Fläche pro See.

Seename	Ufer (privat) in m	betroffene Uferlänge in %
Badesee Lieferung	0	0
Böndlsee	476,28	100
Bürgerausee Kuchl	0	0
Bürmooser Weiher	0	0
Fuschlsee	9050,24	84,86
Grabensee	5024,20	99,69
Hintersee	1133,80	24,08
Hollersbach Badesee	431,50	84,49
Mattsee	5802,50	50,79
Niedernsill Badesee	0	0
Obertrumersee	9896,80	69,58
Prebersee	748,70	75,02
Ritzensee	0	0
Seewaldsee	1279,74	100
Strüblweiher	0	0
Uttendorf Badesee	0	0
Wallersee	7644,90	47,86
Wiestalstausee	3426,70	35,71
Wolfgangsee	18553,40	59,42
Zellersee	5992,19	52,03

Landesrätin Hutter:

Zu Frage 2: Wie viele Flächen der Seeufer die im Land Salzburg liegen, sind aufgrund des Naturschutzes nicht für die Öffentlichkeit freigegeben? Mit dem Ersuchen um Aufstellung nach Prozent der Fläche pro See.

Die von naturschutzrechtlichen Betretungsbeschränkungen erfassten Flächen sind der beige-fügten Aufstellung zu entnehmen. Die Betretungsbeschränkungen dienen der Erhaltung der spezifischen, in der Regel auf die eng begrenzten Uferzonen der Seen beschränkten Vorkommensbereiche einer hoch spezialisierten Pflanzen- und Tierwelt, welche besonders störungs-empfindlich ist und zu ihrer dauerhaften Erhaltung entsprechender Rücksichtnahme bedarf.

Konkrete Betretungsverbote sind für die an Seeufern gelegenen Naturschutzgebiete gegeben (siehe Beilage 1).

Landesrat DI Dr. Schwaiger:

Zu Frage 3: Wie viele Flächen der Seeufer sind aufgrund von natürlichen Gegebenheiten wie Steilufern nicht zugänglich? Mit dem Ersuchen um Aufstellung nach Prozent der Fläche pro See.

Basierend auf dem 1m Geländemodell wurden Uferbereiche mit einer Neigung > 45° bzw. Höhenunterschiede > 2m als Steilufer ausgewiesen und folgende Seen ermittelt:

Seename	Steilufer in m	betroffene Uferlänge in %
Wiestalstausee	3813,5	39,74
Strüblweiher	43,3	4,00
Wolfgangsee	645,1	2,07
Hintersee	58,7	1,25
Fuschlsee	59,0	0,55
Obertrumersee	5,9	0,04

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl:

Zu Frage 4: Wie viele Flächen wurden seit dem Jahr 2013 vom Land Salzburg der Öffentlichkeit zugänglich gemacht? Mit dem Ersuchen um Bekanntgabe der Fläche nach Gemeinde, KG-Nummer und Grundstücksnummer.

Betreffend die landeseigenen Seen wurden nachstehende Grundstücke im Sinne des Seenbewirtschaftungskonzeptes durch Übertrag von Flächen an Gemeinden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht:

See	Gemeinde	KG	KG	GN	Gesamtfläche in m ²
Obertrumersee	Marktgemeinde Mattsee	56529	Mattsee	2119/2	9.073,00
Obertrumersee	Gemeinde Seeham	56529	Mattsee	2119/2	4.860,00
Obertrumersee	Marktgemeinde Obertrum am See	56529	Mattsee	2119/2	4.889,00

Mattsee	Gemeinde Lochen am See	56529	Mattsee	281/1	316,00
Wallersee	Stadtgemeinde Seekirchen	56317	Seewalchen	969	2.962,00
Wallersee	Stadtgemeinde Neumarkt	56310	Matzing	1043/1 u. 1043/17	25.083,00
Wallersee	Gemeinde Henndorf am Wallersee	56305	Henndorf	3339	23.397,00
Wallersee	Stadtgemeinde Seekirchen	56317	Seewalchen	969	38.446,00

Zu Frage 5: Wie viele Flächen wurden seit dem Jahr 2013 vom Land Salzburg dem öffentlichen Zugang entzogen? Mit dem Ersuchen um Bekanntgabe der Fläche nach Gemeinde, KG-Nummer und Grundstücksnummer.

Keine. Aufgrund des Seenbewirtschaftungskonzeptes für die Mietperiode 2016 bis 2025 wurden vermehrt Flächen im Wege der Gemeinden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zu Frage 5.1.: Wie viele dieser Flächen wurden an Private (analog zur Präambel) vergeben?

Keine.

Zu Frage 5.2.: Wie viele dieser Flächen wurden aus Naturschutzgründen der Öffentlichkeit entzogen?

Keine.

Landesrätin Hutter:

Zu Frage 5.2.: Seit dem Jahr 2013 wurde lediglich in einem kleinen Bereich des Nordmoors am Mattsee durch Ausweisung des dortigen Europaschutzgebietes die dortige Wasserschilffläche mit einem Betretungsverbot belegt (siehe Beantwortung Frage 2).

Die genannten Regierungsmitglieder ersuchen das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 10. September 2019

Dr. Stöckl eh.
DI Dr. Schwaiger eh.
Hutter eh.

Beilage 1

Badegewässer	Seeuferlinie WIS Gesamt Sbg [m]	Seeuferlinie WIS NSch [m]	Anteil NSch [%]	Anmerkungen
Badesee Lieferung	529		0%	
Boendlsee	476		0%	
Buergerausee Kuchl	1.008		0%	
Buermooser Weiher	2.018		0%	
Fuschlsee	10.664	1.626	15%	Das Baden an gekennzeichneten Badeplätzen ist von den Verboten ausgenommen.
Grabensee	4.129	3.989	97%	Das Baden an gekennzeichneten Badeplätzen (Perwang, Zellhof) ist von den Verboten ausgenommen.
Hintersee	4.708		0%	
Hollersbach Badesee	511		0%	Es besteht keine Einschränkung des Zugangs durch die VO des GLT Hollersbacher Feuchtwiesen. Daher wird die berührte Seeuferlinie von 53 m hier nicht angeführt.
Mattsee	7.189	1.195	17%	Die Uferstrecke des ESG Nordmoor am Mattsee scheint nicht auf, da diese an Oberösterreichisches Festland grenzt (580 m). Durch die hier geltenden Schutzbestimmungen ist das Betreten abseits bestehender Wege verboten. Die Benutzung des bestehenden Badeplatzes ist erlaubt.
Niedernsill Badesee	544		0%	
Obertrumersee	14.224	5.990	42%	Das Baden an gekennzeichneten Badeplätzen ist von den Verboten ausgenommen.
Prebersee	998		0%	
Ritzensee	1.141		0%	
Seewaldsee	1.280		0%	
Strueblweiher	1.081		0%	
Uttendorf Badesee	971		0%	
Wallersee	15.971	5.868	37%	Das Baden an gekennzeichneten Badeplätzen ist von den Verboten ausgenommen.
Wiestalstausee	9.595		0%	
Wolfgangsee	25.589	3.889	15%	Das Baden an gekennzeichneten Badeplätzen ist von den Verboten ausgenommen.
Zellersee	11.397	1.812	16%	Das Baden an gekennzeichneten Badeplätzen ist von den Verboten ausgenommen.
Ergebnis	114.020	24.368	21%	

